

# S A T Z U N G

## der Gemeinde Escheburg über das Anbringen von Straßennamen und Hausnummernschildern

---

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein, des § 126 des Baugesetzbuches sowie des § 47 Abs. 3 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein wird gemäß Beschluß der Gemeindevertretung Escheburg vom 12.10.1993 folgende Satzung erlassen:

### § 1 - Straßenverzeichnis und Straßennamenschilder

- (1) Für alle öffentlichen Straßen, Wege und Plätze in der Gemeinde Escheburg wird ein Straßenverzeichnis (Bestandsverzeichnis) geführt (§ 3 Abs. 2 StrWG). Sie sind mit dem Namen einzutragen, den sie bei Inkrafttreten dieser Satzung hatten oder der ihnen künftig durch Beschluß der Gemeindevertretung gegeben wird. Für öffentliche Feld- und Waldwege sowie beschränkt öffentliche Straßen (§ 3 Abs. 1 Ziff. 4 StrWG) kann auf einen Namen verzichtet werden.
- (2) Öffentliche Straßen, Wege und Plätze, die einen Namen haben, werden durch Namenschilder gekennzeichnet. Die Schilder werden von der Gemeinde beschafft, angebracht und unterhalten.
- (3) Die Namenschilder werden grundsätzlich an einem Pfosten auf dem Bürgersteig angebracht. In Ausnahmefällen sind die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken oder baulichen Anlagen aller Art verpflichtet, das Anbringen von Straßennamenschilder an ihren Gebäuden oder Einfriedigungen sowie das Aufstellen hierzu erforderlicher besonderer Vorrichtungen auf ihren Grundstücken ohne Entschädigung zu dulden.
- (4) Schäden, die durch die Anbringung oder Aufstellung von Straßennamenschilder entstehen, hat die Gemeinde Escheburg auf ihre Kosten zu beseitigen.

### § 2 - Hausnummernschilder

- (1) Neben dem Straßenverzeichnis (§ 1 Abs. 1) ist ein Hausnummernplan in vereinfachter Form zu führen. In dem Hausnummernplan ist für alle bebauten oder bebaubaren Grundstücke und Grundstücksteile eine Grundstücksnummer (Hausnummer) festzulegen.
- (2) Die Grundstückseigentümer sind verpflichtet, die Hausnummernschilder auf ihre Kosten zu beschaffen, anzubringen und zu unterhalten. Sie sind von einer Neufestlegung oder Änderung der Grundstücks- bzw. Hausnumerierung durch den Amtsvorsteher des Amtes Geesthacht-Land zu unterrichten.

- (3) Die Hausnummern sind an der der Straße zugewandten Seite anzubringen. Für die Hausnumerierung sind gut lesbare und gut erkennbare Ziffern zu wählen. Die Hausnummern sollen bei Dunkelheit entweder von innen beleuchtet (transparent) sein oder aber durch eine Lampe angestrahlt werden.
- (4) Die Hausnummer muß von der Straße aus deutlich erkennbar sein. Bei Grundstücken mit einem Vorgarten von mehr als 15 Metern Tiefe ist eine Hausnummer zusätzlich neben dem Grundstückseingang anzubringen. Bei Hinter- und Seitengebäuden sowie bei Häusergruppen und Zeilenbauten kann die Anbringung zusätzlicher Hausnummernschilder (Einzel- und Sammelschilder) gefordert werden.
- (5) Die Hausnummernschilder sind mindestens 12 x 14 cm groß auszubilden. Bei dreistelligen Ziffern muß das Hausnummernschild mindestens 20 x 22 cm groß sein.

### § 3 - Zwangsgeld und Ersatzvornahme

- (1) Bei Nichtbeachtung der Bestimmungen dieser Satzung kann nach schriftlicher Androhung und Ablauf der gesetzten Frist, die mindestens drei Wochen betragen soll, ein Zwangsgeld bis zur Höhe von DM 50,00 festgesetzt werden (§ 237 LVwG).
- (2) Außerdem können nach schriftlicher Androhung und Ablauf einer gesetzten Frist, die mindestens drei Wochen betragen soll, die vorgeschriebenen Handlungen anstelle und auf Kosten des Pflichtigen durch die Gemeinde Escheburg oder durch einen Beauftragten ausgeführt werden (§ 238 LVwG).

### § 4 - Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft

Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Escheburg über das Anbringen von Straßennamen und Hausnummern vom 09.07.1963 außer Kraft.

Escheburg, den 18.10.1993

Gemeinde Escheburg

*i. D. Borchert*  
~~Borch~~  
Bürgermeister

#### Veröffentlichungsvermerk

Ausgehängt am: 26.10.93 ..... *Borchert* .....

Abzunehmen am: 10.11.93 ..... .....

Abgenommen am: 10.11.93 ..... *Borchert* .....

